

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

06.03.2019

Geschäftszahl

Ro 2018/03/0031

Rechtssatz

Aus dem Urteil des EuGH vom 14. März 2013, C-420/11, Leth, lässt sich nicht ableiten, dass das Unionsrecht einen "Freiraumschutz" vorgibt. In dieser Entscheidung ging es nicht um einen "Freiraumschutz", sondern (nur) um die Bedeutung der UVP für allfällige Schadenersatzansprüche, die sich aus der reduzierten Nutzungsmöglichkeit einer Liegenschaft - infolge Fluglärms - ergeben können.

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ro 2018/03/0032

Ro 2018/03/0033

Ro 2018/03/0034

Ro 2018/03/0035

Ro 2019/03/0009

Ro 2018/03/0037

Ro 2018/03/0038

Ro 2019/03/0007

Ro 2019/03/0008

Ro 2018/03/0036

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2019:RO2018030031.J11